

Kurz- und Notfallsprechzeiten:

in Eilbek, Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg

dienstags persönlich und telefonisch
von 10.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00

jeden ersten Mittwoch im Monat
persönlich und telefonisch von 08.00 - 10.00 Uhr

donnerstags und freitags
telefonisch
10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 42868 – 4444
schuldnerberatung@hamburger-arbeit.de

in Bergedorf, Sander Markt 12, 21031 Hamburg

montags
telefonisch
10.00 - 12.00 Uhr

donnerstags
persönlich und telefonisch
10.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 42868 - 4455
schuldnerberatung@hamburger-arbeit.de

Checkliste für Wartezeit

Miete und Energiekosten

Achten Sie darauf, dass Sie immer Ihre Miete und Ihre Energiekosten bezahlen, damit hier kein Rückstand entsteht. Ausbleibende Zahlungen können hier erhebliche Folgen wie die fristlose Kündigung der Wohnung und die Zwangsräumung bzw. den Verlust von Koch- und Heizmöglichkeiten und den Verlust von elektrischem Licht zur Folge haben. Stellen Sie eher Zahlungen an andere Gläubiger ein.

Übernahme der Mietschulden

Wenn Ihr Vermieter Ihnen aufgrund von Mietschulden die Wohnung kündigen will, dann sollten Sie versuchen, bei der Fachstelle für Wohnungsnotfälle die Übernahme der Mietschulden zu beantragen. Die Fachstelle für Wohnungsnotfälle kann die Übernahme als einmalige Beihilfe oder als Darlehen gewähren. Dies gilt auch evtl. für Energieschulden, z.B. Strom, Gas, Wasser.

Keine neuen rechtlichen Verpflichtungen

Vereinbaren Sie bis zum Gespräch mit der Schuldnerberatung **keine neuen Ratenzahlungen**; unterschreiben Sie **keine** (notariellen) Schuldanerkenntnisse.

Girokonto

Sollten Sie wegen Ihrer Schulden kein Girokonto mehr besitzen, und auch keines bei einer Bank/Sparkasse bekommen, so sprechen Sie uns bitte an. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf ein Basiskonto.

P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Sollte Ihr Konto gepfändet sein, wandeln Sie Ihr Konto in ein P-Konto um. Geschützt ist dann ein Grundfreibetrag von **1.500 €**, den Sie bei Unterhaltspflichten erhöhen lassen können. (Nähere Infos auf Seite 5)

Gehaltspfändung:

Beigefügt haben wir Ihnen einen Auszug aus der Pfändungstabelle. Hier ist ersichtlich, welcher Anteil bei Ihnen gepfändet werden könnte. (Seite 6)

Mahn- oder Vollstreckungsbescheid

Wenn Sie einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid erhalten, dann prüfen Sie genau, ob die angegebene Forderung (auch die Höhe der Zinsen) berechtigt ist. Im Zweifelsfall melden sich in der Notfall-Sprechstunde. Bitte beachten Sie die Fristen (in der Regel zwei Wochen ab Zustellung).

Gerichtsvollzieher / Vermögensauskunft

Wenn ein Gläubiger von Ihnen die Abgabe einer Vermögensauskunft (d.h., die vollständige Offenlegung Ihrer Vermögensverhältnisse) fordert, sollten Sie den Termin beim Gerichtsvollzieher unbedingt wahrnehmen, da Ihnen ansonsten Erzwingungshaft droht. Wichtig ist, dass Sie nur eine Vermögensauskunft abgeben müssen. Diese ist für alle Gläubiger gültig. Lassen Sie sich ein Protokoll mit dem Namen des Gläubigers geben.

Bewerbungstagebuch

Beigefügt haben wir Ihnen noch ein Bewerbungstagebuch. Halten Sie Ihre Bemühungen zur Arbeitssuche schriftlich fest. (Seite 7)

Wichtige Adressen (Seite 8)

Wie geht es weiter.....

**Für den nächsten Termin in der Verwaltung
benötigen Sie folgende Unterlagen:**

- Ihre komplett sortierten Gläubigerunterlagen (in einem Ringordner abgelegt, nach Gläubiger sortiert und mit Trennblätter abgetrennt)
- ausgefüllte Gläubigerliste
 - o in der Reihenfolge der abgehefteten Unterlagen (siehe Seite 27)
- ausgefüllte Haushaltsübersicht (siehe Seite 25)
- Personalausweis oder Pass mit Meldebestätigung
- wenn ein Konto vorhanden, sortierte Kontoauszüge der letzten drei Monate
- aktuelle Einkommensbescheinigung der letzten 3 Monate
 - o Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate
oder bei Selbstständigen die BWA der letzten 3 Monate
 - o ggf. Bescheide f. Arbeitslosengeld (SGB III), Leistungsbescheid SGB II (Bürgergeld), Rentenbescheid, Wohngeld etc.

Auch für in der Wohnung gemeldete Familienangehörige!

Betrifft: SGB II - Leistungsbezug (Bürgergeld)

Ausnahme: Arbeitslosengeld I (SGB III) - Bezug mit Aufstockung von Arbeitslosengeld II (SGB II)

**Bitte wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter und beantragen Sie einen
Gutschein zur Aufnahme einer Schuldnerberatung nach § 16 a Nr.2 SGB II.**

Sollten sich Fragen oder Probleme ergeben, helfen wir Ihnen gern weiter.

Verwaltung Standort Hammer Steindamm 44

Telefon: 040 / 42868 - 4444

Verwaltung Standort Sander Markt 12

Telefon: 040 / 42868 - 4455

Haben Sie alle Unterlagen, melden Sie sich gern für die Terminabsprache.

Wir können kurzfristig Termine vergeben.

Nächster Termin am _____ um _____ Uhr

Sortieren der Gläubigerunterlagen und somit Überblick verschaffen

- Ablegen der Unterlagen in einem Ordner, abgetrennt mit einem Trennblatt
Bei Bedarf stellen wir Ihnen gern einen Ordner zur Verfügung.
Als Trennblatt können auch alte Briefumschläge quer eingeklebt werden.
- Sortieren nach Gläubigern, **nicht** nach Vertretern (Rechtsanwalt, Inkassobüro etc.)
- Aktenzeichen abgleichen
- Bitte alle Schulden erfassen, damit wir Sie gut beraten können.
- Bei Privatschulden einen Zettel ablegen mit Name, Anschrift und ggf. Schuldenhöhe. Ebenfalls bei Schulden, wenn keine Unterlagen vorhanden sind.
- Bei Unterhaltsschulden bitte Name des Kindes, der Kindesmutter oder Kindesvater und auch ggf. das zuständige Jugendamt benennen, mit den jeweiligen Anschriften.

Um die Gläubiger anzuschreiben, benötigen wir Name, Adresse und Aktenzeichen.

Sollten Sie nicht wissen, wer Ihre Gläubiger sind, wenden Sie sich an den zuständigen Gerichtsvollzieher oder das „Zentrale Mahngericht“ und erfragen Sie die Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (siehe Seite 8)

Eine **kostenfreie** SCHUFA-Selbstauskunft werden wir beim nächsten Termin für Sie beantragen.

Das P-Konto (Pfändungsschutzkonto)

Ein P-Konto bietet im Falle einer Pfändung Schutz, ohne dass ein Antrag beim Vollstreckungsgericht gestellt werden muss und ist die einzige Schutzmöglichkeit für ein Konto.

Das P-Konto muss bei Ihrer Bank beantragt werden. Jeder darf nur ein Konto als P-Konto führen und es kann nicht als Gemeinschaftskonto geführt werden. Ein Gemeinschaftskonto kann aber in P-Konten umgewandelt werden.

Automatisch geschützt ist seit dem 01.07.2024 der

Grundfreibetrag von 1.500 €,

weiter geschützt sind:

- **561,43 €** für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird
- **je 312,78 €** für weitere Personen, denen Unterhalt gewährt wird
- laufende Geldleistungen zum Ausgleich gesundheitlichen Mehraufwands
- **Kindergeld**
- andere Geldleistungen für Kinder
- sonstige einmalige Sozialleistungen

Der weitere Schutz **gilt nur mit Bescheinigung** vom Arbeitgeber, Familienkasse, Sozialleistungsträger, Rechtsanwalt oder anerkannter Schuldnerberatungsstelle. Wenn Sie bei den oben angegebenen Stellen keine Bescheinigung erhalten können oder der Betrag nicht ausreichend ist, können Sie beim Vollstreckungsgericht eine Bescheinigung oder einen höheren pfändungsfreien Betrag beantragen.

Geschützte Beträge müssen jeweils im dritten folgenden Monat verbraucht werden. Geld, das länger auf dem P-Konto bleibt, wird an den Gläubiger überwiesen.

Weitere Infos zum P-Konto:

Die Bank ist verpflichtet, ein normales Konto auf Antrag in ein P-Konto umzuwandeln (im Falle einer Pfändung muss diese Umwandlung durch die Bank bis zum 4. Tag nach Antrag erfolgen). Der Pfändungsschutz gilt auch, wenn das Konto bis zu 4 Wochen nach einer Pfändung in ein P-Konto umgewandelt wird.

Ein P-Konto kann mit höheren Gebühren oder sonstigen Einschränkungen verbunden sein (fragen Sie Ihre Bank).

Die Pfändungstabelle ab 01. Juli 2024 (Auszug)

monatliches Einkommen (netto)		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
von EUR	bis EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
0,00	1.499,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.500,00	1.509,99	5,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.600,00	1.609,99	75,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.700,00	1.709,99	145,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.800,00	1.809,99	215,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.900,00	1.909,99	285,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.000,00	2.009,99	355,78	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.100,00	2.109,99	425,78	23,41	0,00	0,00	0,00	0,00
2.200,00	2.209,99	495,78	73,41	0,00	0,00	0,00	0,00
2.300,00	2.309,99	565,78	123,41	0,00	0,00	0,00	0,00
2.400,00	2.409,99	635,78	173,41	13,62	0,00	0,00	0,00
2.500,00	2.509,99	705,78	223,41	53,62	0,00	0,00	0,00
2.600,00	2.609,99	775,78	273,41	93,62	0,00	0,00	0,00
2.700,00	2.709,99	845,78	323,41	133,62	6,38	0,00	0,00
2.800,00	2.809,99	915,78	373,41	173,62	36,38	0,00	0,00
2.900,00	2.909,99	985,78	423,41	213,62	66,38	0,00	0,00
3.000,00	3.009,99	1.055,78	473,41	253,62	96,38	1,70	0,00
3.100,00	3.109,99	1.125,78	523,41	293,62	126,38	21,70	0,00
3.200,00	3.209,99	1.195,78	573,41	333,62	156,38	41,70	0,00
3.300,00	3.309,99	1.265,78	623,41	373,62	186,38	61,70	0,00
3.400,00	3.409,99	1.335,78	673,41	413,62	216,38	81,70	9,57
3.500,00	3.509,99	1.405,78	723,41	453,62	246,38	101,70	19,57
3.600,00	3.609,99	1.475,78	773,41	493,62	276,38	121,70	29,57
3.700,00	3.709,99	1.545,78	823,41	533,62	306,38	141,70	39,57
3.800,00	3.809,99	1.615,78	873,41	573,62	336,38	161,70	49,57
3.900,00	3.909,99	1.685,78	923,41	613,62	366,38	181,70	59,57
4.000,00	4.009,99	1.755,78	973,41	653,62	396,38	201,70	69,57
4.100,00	4.109,99	1.825,78	1.023,41	693,62	426,38	221,70	79,57
4.200,00	4.209,99	1.895,78	1.073,41	733,62	456,38	241,70	89,57
4.300,00	4.309,99	1.965,78	1.123,41	773,62	486,38	261,70	99,57
4.400,00	4.409,99	2.035,78	1.173,41	813,62	516,38	281,70	109,57
4.500,00	4.509,99	2.105,78	1.223,41	853,62	546,38	301,70	119,57

Beträge über 4.573,10 Euro werden voll gepfändet

RECHTSBERATUNG

ÖRA Öffentliche Rechtsauskunft
und Vergleichsstelle der Stadt Hamburg
Hauptstelle:
Dammtorstraße 14
Telefon: 4 28 43 – 30 72 / -30 71
Mo – Fr: 8 – 13 Uhr
und in den Bezirksamtern

Verbraucher-Zentrale
Kirchenallee 22, 20099 HH
Telefon: 24 83 20
Mo+Mi – Fr: 10 – 18 Uhr; Di: 10 – 19 Uhr
ohne Anmeldung ! *nur Verbraucherrecht* !

behördliche Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Bezirksamt Hamburg-Altona
Alte Königstr. 29-39, 22547 HH
Telefon: 4 28 11- 3972
Mo+Di: 8 – 12 Uhr; Do: 8 – 16 ;
Fr: 8-12

Bezirksamt Eimsbüttel
Grindelberg 62-66, 20144 HH
Telefon: 428 01 –1961
Mo + Di: 8 – 14 Uhr; Mi: 8 – 12;
Do: 8 – 18 Uhr

Bezirksamt Wandsbek
Wandsbeker Allee 71/73, 22041 HH
Telefon: 4 28 81 – 2772
Di: 10 – 12 Uhr; Do: 13:30 – 15
Uhr

Bezirksamt -Bergedorf
Weidensbaumweg 21,
Eingang C, 21029 HH
Telefon: 4 28 91 – 2335 /-2121
Mo + Do: 8 – 16 Uhr; Di + Fr: 8-
13 Uhr

Bezirksamt Mitte
Kurt Schumacher Allee 4,
20097 HH
Telefon: 4 28 54 – 49 43
Mo+Do: 8:30 – 12:30 Uhr

**Fachstelle für
Wohnungslose ohne
bezirklichen Bezug**
Siehe Bezirksamt Mitte

Bezirksamt Harburg
Harburger Rathausforum 1,
21073 HH
Telefon: 4 28 71 – 26 28

Bezirksamt -Nord
Kümmellstraße 7, 20249 HH
Telefon: 4 28 04 – 53 61
Di: 10 – 12; Do: 14 – 16 Uhr

weitere Beratungsstellen für Wohnungsnotfälle

Beratungsstelle Altona
Jessenstraße 13, 22767 HH,
Telefon: 38 97 32
Mo, Di, Do: 9 – 13 Uhr

**Beratungsstelle
Bergedorf/Billstedt**
Weidenbaumweg 19, 21029 HH
Telefon: 713 67-21
Mo + Do: 9 – 13 Uhr

**Beratungsstelle Harburg/
Wilhelmsburg**
Zur Seehafenbrücke 20,
21073 Hamburg
Telefon: 309 53 60
Mo, Di, D: 8:30 – 12:30 Uhr

Beratungsstelle Barmbek
Poppenhusenstraße 1
Telefon: 2 84 10 70
Mo – Fr: 9 – 13 Uhr

Beratungsstelle Wandsbek
Wandsbeker Zollstraße 19,
22041 HH
Telefon: 6 58 70 20
Di+ Fr: 9 – 12 Uhr; Do: 14-17 Uhr

Beratungsstelle Eimsbüttel
Fruchtallee 9, 20259 HH
Telefon: 59 39 29 Mo+Do+Fr:
10 – 12 Uhr; Di: 16-18 Uhr,
Frauensprechstunde: Di 10 –
12 Uhr

Beratungsstelle Mitte
St. Georgstraße 9, 20099 HH
Telefon: 254 13 40
Mo, Di + Do: 9 – 13 Uhr

Amtsgerichte in Hamburg

Geschäftszeiten generell: Montag bis Freitag 9.00– 13.00 Uhr
Telefonnummer für alle Amtsgerichte: 4 28 28 0

Insolvenzgericht Hamburg
im Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz 1
20355 Hamburg, Telefon: 4 28 28 0

Zentrales Mahngericht -
Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg
Telefon: 4 28 28 0

Amtsgericht HH - Altona
Max-Brauer-Allee 91, 22765 HH

Amtsgericht HH - Mitte
Sievekingplatz 1, 20355 HH

Amtsgericht HH - Wandsbek
Schädlerstraße 28, 22041 HH

Amtsgericht HH - Barmbek
Spohrstraße 6, 22083 HH

Amtsgericht HH - Blankenese
Dormienstraße 7, 22587 HH

Amtsgericht HH - St.Georg
Lübeckertordamm 4, 20099 HH

Amtsgericht HH - Bergedorf
Ernst-Mantius-Str. 8, 21029 HH

Amtsgericht HH - Harburg
Buxtehuder Str. 9 - 11, 21073 HH

Internet

www.meine-schulden.de
www.soziale-schuldnerberatung-hamburg.de
www.insolvenzbekanntmachungen.de
www.vzhh.de

www.hamburg.de/schuldnerberatung
www.schuldnerberatung-hessen.de/informationsblaetter-53.html

Informationen **zum Insolvenzverfahren**

Kostenstundung im Insolvenzverfahren

Für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens fallen Verfahrenskosten an (Gerichtskosten, Vergütung des Insolvenzverwalters). Der Insolvenzverwalter erhält für seine Tätigkeit bis zu **40 % der Insolvenzmasse** (verwertetes Vermögen + pfändbares Einkommen). Ist diese Masse gering oder nicht vorhanden, fallen Mindestgebühren an.

Nur wenn diese Verfahrenskosten durch das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin gedeckt sind oder dafür ein Vorschuss geleistet wird, besteht die Möglichkeit Restschuldbefreiung zu erlangen.

Mittellose Schuldner/innen, die über kein ausreichendes Vermögen verfügen oder die von Dritten keinen Vorschuss erhalten, können die Stundung der Verfahrenskosten beantragen.

Wirkung der Stundung

Die Stundung bewirkt, dass der/die Schuldner/in – bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – keine Zahlungen zu leisten hat. Die gestundeten Verfahrenskosten sind während des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltenszeit vorrangig aus der Insolvenzmasse zurückzuführen. Sind die Verfahrenskosten nach der Erteilung der Restschuldbefreiung noch nicht oder nicht vollständig an die Staatskasse zurückgezahlt, können für höchstens 4 Jahre Beträge für die Verfahrenskosten gefordert werden, sofern der Schuldner pfändbares Einkommen hat.

Das Gericht kann seine Entscheidung ändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Solche Änderungen hat der/die Schuldner/in immer unverzüglich dem Gericht mitzuteilen.

Das Gericht bewilligt – sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen – die Stundung für jeden Verfahrensabschnitt gesondert. Verfahrensabschnitte sind insbesondere das Eröffnungsverfahren, das eigentliche Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren.

Aufhebung der Stundung durch das Gericht

Das Gericht kann die Stundung aufheben, wenn

1. der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben über Umstände gemacht hat, die für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Stundung maßgebend sind, oder eine vom Gericht verlangte Erklärung über seine Verhältnisse nicht abgegeben hat;
2. die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung nicht vorgelegen haben und seit der Beendigung des Verfahrens nicht mehr als vier Jahre vergangen sind;
3. der Schuldner länger als drei Monate mit der Zahlung einer Monatsrate bei Ratenzahlungsbewilligung oder mit der Zahlung eines sonstigen Betrages schuldhaft in Rückstand ist;
4. der Schuldner keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübt oder sich nicht um eine solche bemüht oder eine zumutbare Tätigkeit ablehnt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt;
5. die Restschuldbefreiung versagt oder widerrufen wird.

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung oder die Aufhebung der Stundung ist die sofortige Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Insolvenzgericht einzulegen.

1. Insolvenzverfahren

Nachdem Sie den **Antrag** beim Insolvenzgericht abgegeben haben, wird in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen das Insolvenzverfahren eröffnet und die Restschuldbefreiung angekündigt. Sie erhalten schriftlich vom Insolvenzgericht den **Eröffnungsbeschluss** mit Namen und Adresse des Insolvenzverwalters. Dieser wird sich für Terminvereinbarungen mit Ihnen in Verbindung setzen.

Sollte das Insolvenzgericht Beanstandungen zum Antrag haben, werden Sie ebenfalls schriftlich informiert.

Bitte wenden Sie sich mit dem Schreiben unverzüglich an die Schuldnerberatungsstelle, denn es gilt hier Fristen zu beachten.

Bei Einreichung des Insolvenzantrages sollte Ihr Bankkonto bereits in ein **Pfändungsschutzkonto** (P-Konto) umgewandelt worden sein. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens sollte Ihr Konto dann weiter nutzbar sein. Sollte es zu einer Sperrung des Kontos kommen, wenden Sie sich unverzüglich an die Schuldnerberatungsstelle.

Nach ca. 3 Monaten findet der **Prüfungstermin** statt. Sie haben die Möglichkeit, **Widerspruch** gegen bestimmte Forderungen beim Insolvenzverwalter einzulegen, zum Beispiel, wenn die Forderung bereits bezahlt oder zu hoch angesetzt ist.

Etwa 1 Jahr nach der Eröffnung findet der **Schlussstermin** statt. Das eigentliche Insolvenzverfahren ist damit abgeschlossen.

2. Wohlverhaltensphase

Nachdem das Insolvenzverfahren aufgehoben wurde, setzt sich die **Wohlverhaltensphase** fort. Für diese Zeit haben Sie den pfändbaren Teil ihres Einkommens an den Insolvenzverwalter abzuführen. Weiterhin bleiben Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Grundsätzlich sind Sie auch in der Wohlverhaltensphase verpflichtet, Ihre **Bemühungen um Arbeit** für eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger nachzuweisen. Einzelheiten klären Sie bitte mit Ihrem Insolvenzverwalter.

Am Ende der Wohlverhaltensphase ergeht **drei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens** der Beschluss zur Erteilung der Restschuldbefreiung durch das Insolvenzgericht. Hierbei ist natürlich Voraussetzung, dass Sie sich in dem gesamten Zeitraum ordnungsgemäß verhalten haben.

3. Allgemeines

Es ist Ihnen untersagt, während des Insolvenzverfahrens -aber auch während der Wohlverhaltensphase- eigenständig Zahlungen aus dem pfändbaren Einkommen an die Insolvenzgläubiger zu leisten. Die Gläubiger sollen gleich behandelt werden. Abgesehen von Zahlungen bei Geldstrafen und Bußgeldern zur Vermeidung von Haft sind hiervon in der Regel keine Ausnahmen zugelassen.

Pflichten des Schuldners

Der Schuldner ist im Zeitraum zwischen der Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist verpflichtet:

1. eine **angemessene Erwerbstätigkeit** auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und **keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen**;
2. Vermögen, das er von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt (**Erbschaft**), zur Hälfte des Wertes und Vermögen, das er als **Gewinn** in einer Lotterie, Ausspielung oder in einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit erwirbt (ausgenommen gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert), zum vollen Wert an den Treuhänder herauszugeben;
3. jeden **Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle** unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfassten Bezüge und kein von Nummer 2 erfasstes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;
4. **Zahlungen** zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger **nur an den Treuhänder** zu leisten und keinem Insolvenzgläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Werden diese Pflichten nicht eingehalten, kann das zur Versagung der Restschuldbefreiung führen!

Ausgenommene Forderungen

Ausgenommene Forderungen werden nicht von der Restschuldbefreiung erfasst, sondern bleiben bestehen. Ausgenommene Forderungen sind:

1. **Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung**, aus **rückständigem gesetzlichen Unterhalt**, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem **Steuerschuldverhältnis**, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer **Steuerstraftat** nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist; der Gläubiger hat die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrundes nach § 174 Absatz 2 anzumelden;
2. **Geldstrafen** und die diesen in § 39 Abs. 1 Nr. 3 **gleichgestellten Verbindlichkeiten** des Schuldners;
3. **Verbindlichkeiten** aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner **zur Begleichung der Kosten** des Insolvenzverfahrens gewährt wurden.

Versagung der Restschuldbefreiung

Der Schuldner erhält auf Antrag eines Insolvenzgläubigers keine Restschuldbefreiung, wenn

1. der Schuldner in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuchs rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist,
2. der Schuldner in den **letzten drei** Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig **schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat um einen Kredit zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Mitteln zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden,
3. der Schuldner in den **letzten drei** Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, daß er **unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet** oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat,
4. der Schuldner **Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten** nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
5. der Schuldner in der nach § 287 Absatz 1 Satz 3 vorzulegenden **Erklärung** und in den nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 vorzulegenden **Verzeichnissen** seines **Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen** vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder
6. der Schuldner seine **Erwerbsobliegenheit** nach § 287b verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft.

Erläuterungen zum Widerspruch bei vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen

Bitte beachten Sie, dass Gläubiger ihre Forderungen als Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (z.B. Betrugsvorwurf, Schwarzfahren, Erschleichen öffentlicher Leistungen) beim Insolvenzverwalter anmelden können. Dies wird Ihnen vom Insolvenzgericht schriftlich mitgeteilt.

Sofern Sie keinen Widerspruch gegen die Eigenschaft der Forderung als vorsätzlich unerlaubte Handlung beim Insolvenzverwalter und beim Insolvenzgericht einlegen, werden diese Forderungen (sogenannte ausgenommene Forderungen) von der Restschuldbefreiung nicht erfasst.

Diese Schulden bleiben dann auch nach dem Ende des Verfahrens bestehen.

Was können Sie tun:

Klären Sie umgehend mit Ihrer Schuldnerberatungsstelle oder Ihrem Insolvenzverwalter, ob ein Widerspruch sinnvoll ist und reichen Sie z.B. mit Hilfe des Formulars auf Seite 7 schriftlich Widerspruch bei Gericht ein.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen!

Wenn sie den Widerspruch eingelegt haben, müsste der Gläubiger gegen Sie klagen. In dieser Klage wird geprüft, ob es sich um eine vorsätzlich unerlaubte Handlung gehandelt hat oder nicht.

Absender

Hamburg, den _____

**Amtsgericht Hamburg
Insolvenzgericht
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg**

Betr.: Forderung lfd. Nr. _____

Geschäfts-Nr.: 68 IK
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Hiermit teile ich mit, dass ich

der Forderung hinsichtlich ihrer Eigenschaft, dass sie aus einer vorsätzlich unerlaubten Handlung herrührt, widerspreche.

Unterschrift

(Das Gericht weist vorsorglich darauf hin, dass nur ein unterschriebener Widerspruch berücksichtigt werden kann.)

Hinweise zur Kontopfändung

Sollte Ihr Konto von einem Gläubiger gepfändet sein (Pfändungs- und Überweisungsbeschluss) beachten Sie, dass diese Pfändung im Insolvenzverfahren nur ruht!

Nach den drei Jahren Laufzeit des Insolvenzverfahrens ist dieses Konto immer noch gepfändet und die Bank muss wieder Geld an den Gläubiger überweisen.

Was müssen Sie tun:

Besorgen Sie sich innerhalb der Laufzeit des Verfahrens ein neues Girokonto bei einer anderen Bank.

Insolvenzgericht Hamburg

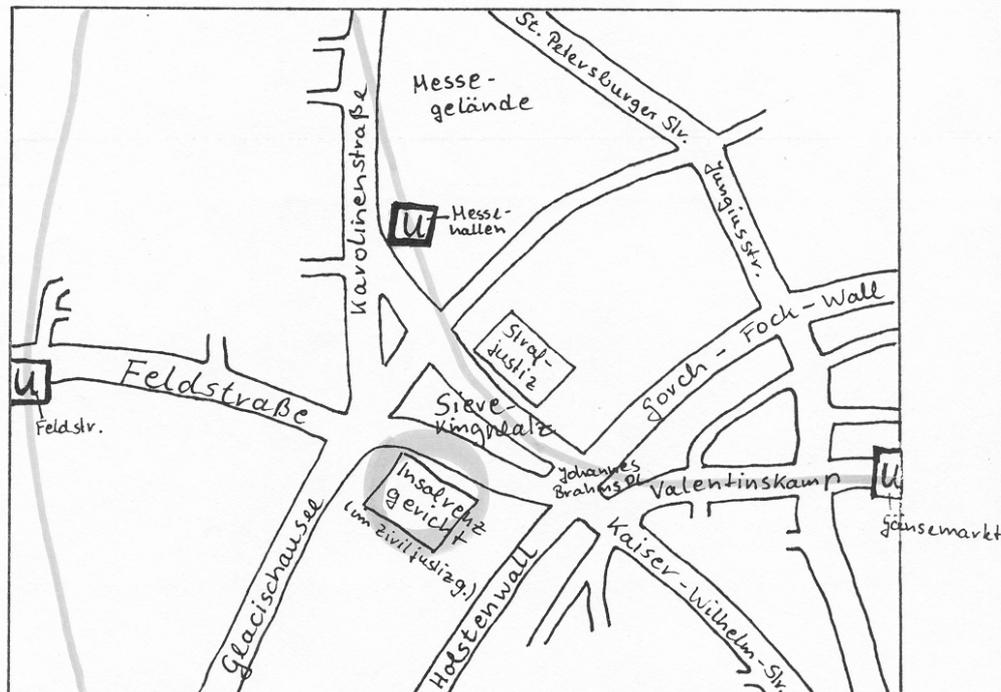
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9:00 – 13:00 Uhr

Verkehrsanbindung:

- 1) U 2 Haltestelle: Messehallen
- oder
- 2) Bus 3 Haltestelle: Sievekingplatz
- oder
- 3) Bus 112 Haltestelle: Johannes-Brahms-Platz



Bitte holen Sie sich dort den Antrag auf Eröffnung des Verbraucher-Insolvenzverfahrens und lesen Sie sich den Antrag zur Vorbereitung durch.

Unterhaltsschulden

Was tun bei Unterhaltsschulden?

Unterhaltsschulden laufen Monat für Monat an, wenn Sie die Unterhaltsfrage nicht klären. Dies gilt auch bei geringem Einkommen/Sozialleistungen. Daher ist Folgendes wichtig:

1. Adressen der Kinder- und Jugendämter

Schreiben Sie die aktuellen und vorhergehenden Adressen Ihrer Kinder und deren Mütter/Väter/Pflegeeltern auf, mit denen Sie nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben. Falls Sie die Adresse nicht kennen, machen Sie diese mit Hilfe des zuständigen Einwohnermeldeamtes der letzten Ihnen bekannten Adresse ausfindig.

2. Kontakt zum Jugendamt

Gehen Sie zum Jugendamt, schildern Sie Ihre finanzielle Situation und lassen Sie sich dort beraten. Nehmen Sie unbedingt Kopien Ihrer **Lohnabrechnung** und/oder **Leistungs-/Arbeitslosengeld II – Bescheide** mit und beantragen Sie die Anpassung des Unterhalts.

Kommen Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach!

Führen Sie insbesondere ein **Bewerbungstagebuch**, in dem Sie z.B. in Tabellenform, alle Adressen der Unternehmen eintragen, bei denen Sie sich beworben haben und tragen Sie ein, wann Sie die Bewerbung zur Post gebracht haben.

Auch wenn Sie sich persönlich oder telefonisch um eine Arbeit bemühen, sind die Adressen, Datum, Uhrzeit und die Gesprächspartner in das Bewerbungstagebuch einzutragen. Dies ist wichtig, damit das Jugendamt oder das Gericht kein Einkommen unterstellt, welches nicht vorhanden ist (so genanntes fiktives Einkommen).

3. Beratung bei der ÖRA

Wenn Sie mit dem Jugendamt/Mutter/Vater keine Klärung (schriftliche Vereinbarung erforderlich) herbeiführen konnten, müssen Sie sich bei der ÖRA (Öffentliche Rechtsauskunft) in der Hauptstelle Dammtorstraße 14, 20354 Hamburg, oder in einer der Bezirksstellen (Tel. 42 843-3072/ -3071) beraten lassen. Wenn der Unterhalt in einem Urteil geregelt wurde, ist evtl. eine sog. Anpassungsklage zu erheben. Die ÖRA wird Sie auch hierzu beraten und ggf. an einen Rechtsanwalt verweisen.

Bitte beachten Sie auch die Unterhaltsmappe, die Sie beim Termin zur Aufnahme auf die Warteliste erhalten haben!

Absender

Hamburg, den _____

Empfänger

Antrag auf Anpassung meiner Unterhaltsverpflichtung

Ihr Geschäftszeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Schreiben vom _____ bin ich zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet.

Aufgrund meiner veränderten Einkommenssituation bin ich jedoch nicht in der Lage, die geforderten Beträge zu erbringen. Meine Einkommensnachweise habe ich als Anlage diesem Schreiben beigelegt.

Da sich meine finanzielle Situation voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht verbessern wird, beantrage ich hiermit ab sofort die Anpassung, ggf. die Nullstellung, meiner Unterhaltsverpflichtung.

Ich bitte Sie um Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Einkommensnachweise



Krisenlotse Coaching und Beratung

Stark für Arbeit und Ausbildung
in Hamburg

Manchmal wächst Ihnen alles über den Kopf?

Wir beraten Sie kompetent zu allen Themen, die Ihnen helfen, persönliche Krisen zu lösen.

- Kostenfreie persönliche Beratung
- Psychosoziale Beratung und Coaching
- Berufliche Perspektive für Arbeit oder Ausbildung
- Beratung und Coaching für Erziehende

FÜR ALLE AB
25 JAHREN



040 428 68 4422



krisenlotse@hamburger-arbeit.de

Unsere Standorte

EILBEK

Sozial-, Schuldner- und Gesundheitsberatung
Hammer Steindamm 44, 22089 Hamburg

BERGEDORF

Schuldnerberatung
Sander Markt 12, 21031 Hamburg

BILLSTEDT

Sozial- und Gesundheitsberatung
Billstedter Hauptstraße 60, 22111 Hamburg

HARBURG

Sozial- und Gesundheitsberatung
Bremer Straße 27-29, 21073 Hamburg

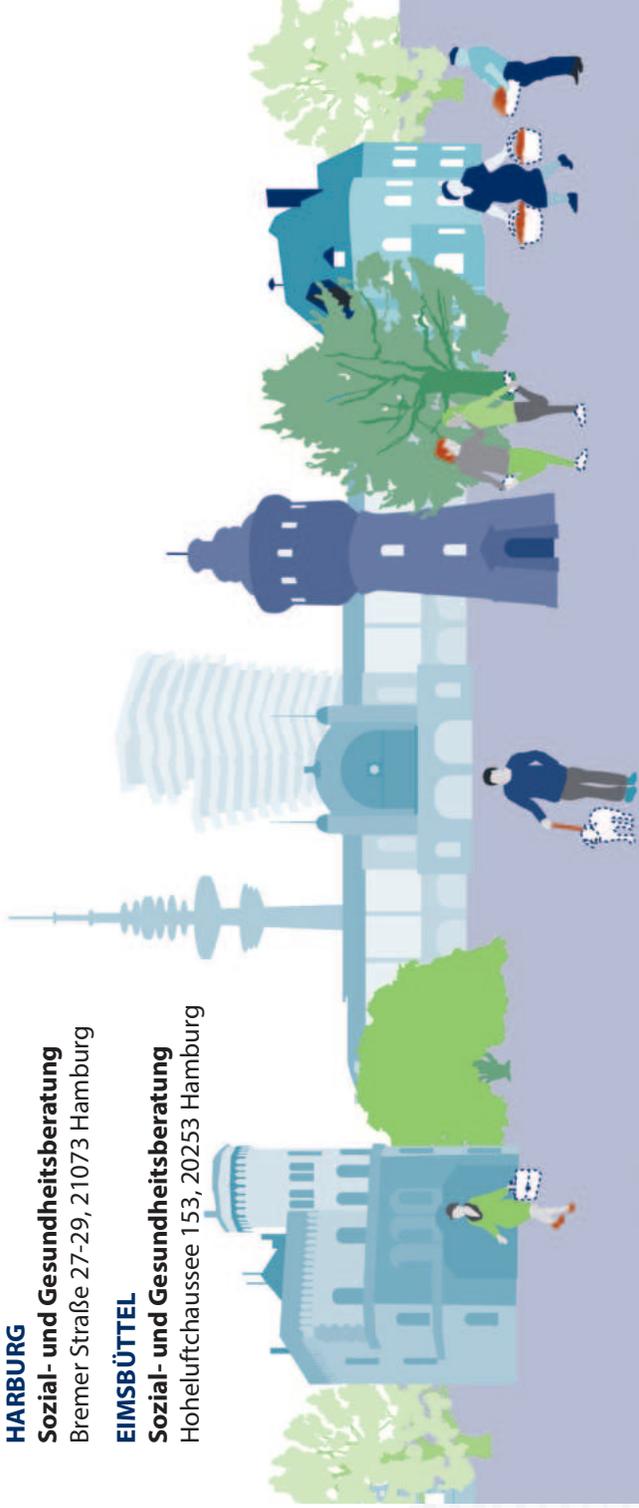
EIMSBÜTTEL

Sozial- und Gesundheitsberatung
Hoheluftchaussee 153, 20253 Hamburg



hamburger arbeit
... für soziale Perspektiven

WIR UNTERSTÜTZEN SIE KOSTENFREI!



hamburger arbeit GmbH
Hammer Steindamm 44
22089 Hamburg
Telefon 040 428 68 4400
info@hamburger-arbeit.de
www.hamburger-arbeit.de



Sozial-, Schuldner- und Gesundheitsberatung

Ein Unternehmen der Freien und Hansestadt Hamburg



Hamburg | Sozialbehörde

Wir beraten Menschen, die in Hamburg leben und ohne Arbeit sind, einen Minijob haben oder mit ihrer Arbeit wenig Einkommen erzielen.

Gesundheitsberatung

Schritt für Schritt
zu neuer Kraft

Beratung und Coaching zu Gesundheitsfragen

Beeinflussen erfolglose Arbeitssuche oder eine längere Arbeitslosigkeit Ihre körperliche und seelische Gesundheit? Mit unseren Angeboten möchten wir Ihre Gesundheitskompetenz und Ihr Selbstvertrauen stärken.

- Individuelle Gesundheitsberatung
- Präventionskurse zu Themen wie Stressabbau, Entspannung, Bewegung und Ernährung
- Suche nach passenden Beratungsangeboten in Ihrer Nähe
- Digitale Gesundheitsangebote

GESUNDHEIT
SCHAFFT
PERSPEKTIVEN

☎ 040 428 68 4470

✉ gesundheitsberatung@hamburger-arbeit.de

Schuldner- und Insolvenzberatung

Wir helfen Ihnen, wenn Sie
finanziell ins Schwimmen kommen

Angebote der Schuldner- und Insolvenzberatung

- Infoveranstaltungen
- Einzelberatung
- Verhandlung mit den Gläubigern
- Vorbereitung des Insolvenzverfahrens

Die Hansestadt Hamburg übernimmt die Kosten einer Schuldner- oder Insolvenzberatung für Hamburger Bürgerinnen und Bürger, wenn diese nicht über ausreichendes Einkommen verfügen.

Kurzberatungen in den Notfallsprechstunden sind für alle Ratsuchenden unabhängig vom Einkommen kostenfrei.

KOSTENFREI
UND
VERTRAULICH

☎ 040 428 68 4444

✉ schuldnerberatung@hamburger-arbeit.de

Unabhängige Sozialberatung

Rat und Hilfe für Sie vor Ort
im Jobcenter

Wir helfen allen Menschen vor Ort in Ihrem zuständigen Jobcenter bei:

- Finanziellen Problemen
- seelischen Sorgen
- Fragen zur Rente
- Wohnraumproblemen
- Umgang mit Behörden
- Antragsstellung
- Fragen zur Kinderbetreuung
- Fragen zur Pflege Angehöriger

Wir begleiten auch zu Terminen.

PERSÖNLICHE
BERATUNG
IM JOBCENTER

☎ 040 428 68 4422

✉ sozialberatung@hamburger-arbeit.de

Vorname Nachname

Datum

Haushaltsübersicht

EINNAHMEN / monatlich	BETRAG	AUSGABEN / monatlich	BETRAG
Lohn / Gehalt		Miete(w)	
Gehalt Ehe- / LebenspartnerIn		Wasser	
Arbeitslosengeld I		Heizkosten	
Bürgergeld (SGB II)		Energie (Strom / Gas)	
Rente / Pension		Fahrtkosten	
Krankengeld		Telefon	
Unterhalt		GEZ	
Unterhaltsvorschuss		Kabel	
Wohngeld		Kinderbetreuung	
Kindergeld		Kfz-Versicherung	
Erziehungs-/ Elterngeld		Kfz-Steuer	
		Versicherung (Hausrat)	
Sonstiges:		Versicherung (Haftpflicht)	
		Versicherung (sonstiges)	
		Abzahlungsrate 1	
		Abzahlungsrate 2	
		Abzahlungsrate 3	
		Abzahlungsrate 4	
		Sonstige Ausgaben 1	
		Sonstige Ausgaben 2	
		Sonstige Ausgaben 3	
		Sonstige Ausgaben 4	
SUMME EINNAHMEN		SUMME AUSGABEN	
minus AUSGABEN		←	
ERGEBNIS:			

Name des Kindes		Geburtsdatum des Kindes	
aktuelle Anschrift des Kindes *	<input type="checkbox"/> bei mir, sonst:		<input type="checkbox"/> Heim / Wohngruppe <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> öffentliche Erziehung
Name + Anschrift der Mutter/des Vaters			
Anschrift des Jugendamtes		Aktenzeichen des Jugendamtes	
Unterhaltstitel (Scheidung, anderes Urteil, Anerkennnis u.ä.)			
wird Unterhalt gezahlt?	€	wurde Unterhalt gezahlt?: <input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> ja	€ bis _____

Name des Kindes		Geburtsdatum des Kindes	
aktuelle Anschrift des Kindes *	<input type="checkbox"/> bei mir, sonst:		<input type="checkbox"/> Heim / Wohngruppe <input type="checkbox"/> Pflegeeltern <input type="checkbox"/> öffentliche Erziehung
Name + Anschrift der Mutter/des Vaters			
Anschrift des Jugendamtes		Aktenzeichen des Jugendamtes	
Unterhaltstitel (Scheidung, anderes Urteil, Anerkennnis u.ä.)			
wird Unterhalt gezahlt?	€	wurde Unterhalt gezahlt?: <input type="checkbox"/> nein; <input type="checkbox"/> ja	€ bis _____

* frühere Anschriften bitte auf der Rückseite notieren

Gläubigerliste (Inhaltsverzeichnis Schulden)

Name / Geb.Datum _____

Gläubiger	Vertreter (Inkasso / Rechtsanwalt)	Ungefähre Schuldenhöhe	Aktuelle Ratenzahlung	Mahnbescheid / Vollstreckungs- bescheid ?	

Bitte unbedingt ausfüllen und zur Antragstellung mitbringen!!!

Ihre Meinung ist gefragt!

Öffentliche Schuldner- und Insolvenzberatung – hamburger arbeit GmbH

Wir würden gern von Ihnen erfahren, wie Sie unsere Beratung und Unterstützung bewerten. Ihre Antworten helfen uns, unsere Dienstleistung im Interesse aller Ratsuchenden zu verbessern.

Den Fragebogen werfen Sie bitte in der Wartezone in den Briefkasten.



- | | | | | | |
|--|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Ich wurde beim Erstkontakt freundlich aufgenommen | <input type="checkbox"/> |
| 2. Die Informationsveranstaltung war hilfreich für mich | <input type="checkbox"/> |
| 3. Die Informationsmappe konnte ich gut nutzen | <input type="checkbox"/> |
| 4. Ich konnte meine Aufgaben gut erfüllen | <input type="checkbox"/> |
| 5. Ich fühlte mich von meinem/r Berater/in gut beraten | <input type="checkbox"/> |
| 6. Ich konnte meine Erwartungen äußern | <input type="checkbox"/> |
| 7. Meine Erwartungen wurden erfüllt | <input type="checkbox"/> |
| 8. Die Anzahl der Beratungstermine war für mich | <input type="checkbox"/> |
| 9. Ich fühlte mich in der Beratungsstelle wohl | <input type="checkbox"/> |
| 10. Ich werde die Schuldnerberatung der hamburger arbeit weiterempfehlen | <input type="checkbox"/> |

Lob / Anregungen / Verbesserungsvorschläge:

.....

.....

.....

Datum:

Berater/in:

Ihr Name (Angabe freiwillig):

Wir danken Ihnen für die Beantwortung!

